

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-20796/2026-2

Leibnitz, am 05.02.2026

Ggst.: Energie Steiermark Green Power GmbH, 8010 Graz,
Leonhardgürtel 10;
Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im HQ30-Bereich in der
KG Feiting
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 16.01.2026 hat die **Energie Steiermark Green Power GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung einer PV-Freiflächenanlage** im HQ₃₀-Bereich der Stiefling auf den **Grundstücken Nr. 155/5, 155/6, 155/11, 155/12, 172, 1202/14 und 1230, je KG Feiting**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBI. Nr. 51, und der §§ 38, 98, 107, 111 und 112 WRG. 1959, BGBI. Nr. 215, in der Fassung BGBI. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 25.02.2026
um ca. 12:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Allerheiligen** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Christian Graf

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)

	Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
		Datum/Zeit-UTC	2026-02-06T10:09:15+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at		

ANGESCHLAGEN AM: 6.2.2026

ABGENOMMEN AM :